

# Informationenset

## Stipendien für fortgeschrittene Forschende

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>AHV/IV/EO-Beiträge</b>	<b>2</b>
1.1	Begründeter Wohnsitz liegt ausserhalb der EU	2
1.2	Begründeter Wohnsitz liegt innerhalb der EU	3
<b>2.</b>	<b>Vorsorgeeinrichtung</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Steuern</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Krankenversicherung</b>	<b>4</b>
<b>5.</b>	<b>Unfallversicherung</b>	<b>6</b>
<b>6.</b>	<b>Tipps und nützliche Links - Vernetzung und Ermutigung zur Rückkehr</b>	<b>7</b>
<b>7.</b>	<b>Merkblatt für die Verwendung von Beiträgen</b>	<b>8</b>
7.1	Beginn	8
7.2	Stipendienbetrag	8
7.3	Auszahlung	9
7.4	Berichterstattung	10
7.5	Versicherungen	10
7.6	Verpflichtung der Stipendiatin / des Stipendiaten	10
<b>10.</b>	<b>Projektdatenbank des SNF: « lay-summary »</b>	<b>11</b>

## 1. AHV/IV/EO-Beiträge

Bezügerinnen und Bezüger von Stipendien des Nationalfonds gelten grundsätzlich AHV-rechtlich als **Nichterwerbstätige** und haben sich als solche, zwecks Erfassung, bei der kantonalen Ausgleichskasse zu melden. Zusammen mit ihren Gemeindegewerbestellen erteilen die Ausgleichskassen den Nationalfondsstipendiatinnen und –stipendiaten Auskünfte über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der AHV/IV/EO. Das Verzeichnis aller AHV-Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten der Telefonbücher oder unter: [www.ahv.ch](http://www.ahv.ch).

Stipendiatinnen und Stipendiaten, die sich vorübergehend ins Ausland begeben (z.B. zu Studienzwecken), sich dort somit nicht mit der Absicht eines dauernden Verbleibens (Art. 23 ZGB) niederlassen, begründen folglich dadurch im Ausland grundsätzlich keinen neuen Wohnsitz. Gemäss Art. 24 ZGB bleibt der einmal begründete Wohnsitz einer Person bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes bestehen. Der zivilrechtliche Wohnsitz befindet sich somit weiterhin in der Schweiz, da bei Stipendiatinnen und Stipendiaten i.d.R. keine erkennbare Absicht besteht, einen bestimmten Ort im Ausland zum Mittelpunkt der Lebensverhältnisse, der persönlichen, wirtschaftlichen, familiären und beruflichen Beziehung zu machen, selbst dann nicht, wenn sie sich während des befristeten Auslandsaufenthaltes in der Schweiz abmelden. Stipendiatinnen und Stipendiaten bleiben folglich gemäss Art. 1a Abs.1 Bst. a AHVG während ihres befristeten Studienaufenthaltes im Ausland obligatorisch versichert und haben bei der kantonalen Ausgleichskasse ihre Beiträge zu bezahlen. Der jährliche Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige beläuft sich auf CHF 460.— (Stand 2010).

Stipendiatinnen und Stipendiaten, welche sich für das Stipendium ins Ausland begeben und sich dort mit der Absicht dauernden Verbleibens niederlassen, verlieren dadurch den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz. Dies trifft zudem auch für jene Stipendiatinnen und Stipendiaten zu, welche nach Abschluss ihres Stipendiums (z.B. aufgrund einer aufgenommenen Erwerbstätigkeit) weiterhin im Ausland bleiben. Für diese Personen besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eines Beitrittes zur freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (FV), wobei hier massgebend ist, ob sich der neu begründete zivilrechtliche Wohnort im Ausland innerhalb oder ausserhalb der EU befindet.

### 1.1 Begründeter Wohnsitz liegt ausserhalb der EU

Schweizerbürgerinnen und –bürger im Ausland sowie Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft können unter bestimmten Voraussetzungen der **freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (FV)** beitreten. Sie können damit vermeiden, dass sie oder ihre Hinterlassenen im Versicherungsfall Beitragslücken aufweisen.

Der FV kann neu nur beigetreten werden, wenn das Stipendium in einem Nicht-EU-Land durchgeführt wird und der/die Stipendienempfänger/in unmittelbar vor dem Aufenthalt während mindestens fünf Jahren ununterbrochen obligatorisch versichert gewesen ist.

Als Nichterwerbstätige bezahlen sie den jährlichen Mindestbeitrag von CHF 892.—/Jahr (Stand 2010) an die FV. Dasselbe gilt auch für die nichterwerbstätigen Ehepartner der Stipendiatinnen und Stipendiaten. Entrichtet jedoch die erwerbstätige Ehepartnerin / der erwerbstätige Ehepartner mindestens den doppelten Mindestbeitrag an die FV, ist die Stipendiatin / der Stipendiat von der Beitragspflicht befreit. Um versichert zu sein, hat die Stipendiatin / der Stipendiat den Beitritt zur FV trotzdem persönlich zu erklären, da sich die Versicherteneigenschaft der erwerbstätigen Ehepartnerin / des erwerbstätigen Ehepartners nicht auf den anderen erstreckt.

**Wichtig:** Stipendiatinnen und Stipendiaten die durch ihre Absicht eines dauernden Verbleibens im Ausland einen neuen zivilrechtlichen Wohnsitz im Ausland begründen, sollten sich so rasch als möglich an die schweizerische Vertretung (Botschaft, Generalkonsulat oder Konsulat) wenden, welche für das Gebiet zuständig ist und die Beitrittserklärung zur FV mittels besonderem Formular einreichen. Nach der Abreise aus der Schweiz, resp. nach dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung, muss diese Beitrittserklärung spätestens innerhalb eines Jahres eingereicht werden!

Wie oben bereits erwähnt, besteht einzig für Schweizerbürgerinnen und -bürger sowie Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft die Möglichkeit, sich der FV anzuschliessen. Den anderen ausländischen Staatsbürgerinnen und -bürgern empfehlen wir abzuklären, ob eine freiwillige Versicherung bei der Sozialversicherung ihres Heimatlandes möglich ist.

## 1.2 Begründeter Wohnsitz liegt innerhalb der EU / EFTA

Seit dem 1. April 2001 ist ein Beitritt zur FV in den heute 27 Mitgliedstaaten der EU und den 3 der EFTA-**nicht** mehr möglich.

Mit dem Inkrafttreten des Abkommens mit der EU über die Personenfreizügigkeit werden anstelle unserer bilateralen Sozialversicherungsabkommen mit den EU-Mitgliedstaaten Koordinationsregelungen angewandt: EU-/EFTA-Länder müssen neu auch bei schweizerischen Staatsangehörigen alle in der Schweiz oder in einem EU-EFTA-Staat zurückgelegten Versicherungszeiten für den Erwerb von Rentenansprüchen anrechnen. Damit gewährt jeder Staat eine Teilrente entsprechend der jeweils zurückgelegten Versicherungszeit. Wer also zum Beispiel 10 Jahre Beiträge in Italien und 30 Jahre Beiträge in der Schweiz entrichtet hat, erhält bei Erreichen des italienischen Rentenalters eine nach italienischem Recht berechnete italienische Teilrente und bei Erreichen der schweizerischen Altersgrenze eine schweizerische Teilrente.

Um allfällig spätere Versicherungs- oder Beitragslücken zu vermeiden, empfehlen wir den Stipendiatinnen und Stipendiaten, sich in diesem Zusammenhang bei der lokalen Sozialversicherung ihres Gastlandes zu melden und informieren zu lassen.

### Weitere Informationen

Die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf steht für Fragen betreffend freiwillige Versicherung und Koordinationsregelungen mit den EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung.

Schweiz. Ausgleichskasse  
Av. Ed.-Vaucher 18  
1211 Genève 28  
Tel. 022/795 91 11  
Fax. 022/797 15 01  
e-mail [cc27@zas.admin.ch](mailto:cc27@zas.admin.ch)  
Internet [www.ahv.ch](http://www.ahv.ch)

Zudem stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle für Stipendien des Schweiz. Nationalfonds für Auskünfte zur Verfügung.

**Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Der Schweizerische Nationalfonds lehnt jede Verantwortung bei evtl. entstehenden Beitragslücken ab.**

## 2. Vorsorgeeinrichtung

Das BVG-Guthaben wird während des Auslandsaufenthaltes in eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft oder in ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank umgewandelt. Dabei ist zu beachten, dass Risikoleistungen wie Invalidenrente und Hinterbliebenen-Schutz nur bei den Versicherungsgesellschaften in der Police eingeschlossen sind. Die VSAO-ASMAG bietet für Ihre Mitglieder (nur Ärzte) ebenfalls eine so genannte Übergangsversicherung an.

## 3. Steuern

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten des Nationalfonds haben keine direkte Bundessteuer zu bezahlen. Dasselbe gilt für Staats- und Gemeindesteuern, mit Ausnahme der folgenden Kantone: Aargau, Baselland, St. Gallen und Zürich. Die zuständigen kantonalen Behörden geben über die spezielle Situation Auskunft.

Im Gastland sind in der Regel auch keine Steuern zu bezahlen, mit Ausnahme einiger Länder. Genauere Auskünfte sind bei der Botschaft des entsprechenden Landes, resp. bei der zuständigen Steuerbehörde erhältlich.

Die Steuerbehörden bestimmter Kantone und Länder verlangen eine Bestätigung, bevor sie die Stipendiatinnen und Stipendiaten von den Steuern befreien. Der Nationalfonds ist gerne bereit, auf Anfrage eine solche Bestätigung zu erstellen.

## 4. Krankenversicherung

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten regeln alle Fragen betreffend Krankenversicherung für sich und gegebenenfalls ihre Familienmitglieder selbst.

Von den meisten ausländischen Universitäten wird der Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes verlangt.

Gemäss Krankenversicherungsgesetz ist es bei längerem Auslandsaufenthalt (bei Abmeldung bei den Schweizer Behörden) nicht möglich, die Mitgliedschaft bei der Schweizer Krankenkasse aufrecht zu erhalten. Es ist zu beachten, dass bei der Rückkehr in die Schweiz lediglich der Grundversicherung ohne ärztliches Gutachten beigetreten werden kann. Für die Zusatzversicherungen sind Gesundheitsabklärungen erforderlich.

Auf der Internet-Seite der Auslandschweizer Organisation ([www.aso.ch](http://www.aso.ch)) finden Sie unter den Rubriken „Beratung > Leben im Ausland > Sozialversicherungen > Krankenversicherung“ die Adressen der Versicherungen, welche internationale Krankenversicherungen für Schweizerinnen und Schweizer anbieten, die im Ausland arbeiten. Weitere Angaben finden Sie unter [www.soliswiss.ch](http://www.soliswiss.ch). Auf dieser Liste nicht aufgeführt ist der Mediservice VSAO-ASMAG (Dienstleistungsorganisation des Verbandes Schweiz. Assistenz- und Oberärzte), der ebenfalls eine solche Krankenversicherung für seine Mitglieder (nur Ärzte) anbietet, sofern der Auslandsaufenthalt höchstens zwei Jahre dauert.

Da die Arzt- und Spitalkosten in manchen Ländern sehr hoch sind, ist eine private, unbeschränkte Deckung unbedingt empfehlenswert (in den USA z.B. können sich die Behandlungskosten auf das Drei- bis Fünffache des Schweizer Tarifs belaufen!).

Laut KVG ist man verpflichtet, bei der Rückkehr in die Schweiz der Grundversicherung bei einer Schweizer Kasse beizutreten. Die oben erwähnten internationalen Krankenversicherungen werden nach der Rückkehr problemlos wieder in Schweizer Verträge umgewandelt, inkl. Zusatzversicherungen.

Eine andere Möglichkeit ist, einer Krankenkasse im Gastland beizutreten. Es ist von Vorteil, wenn man eine Bestätigung der Schweizer Krankenkasse in der Sprache des Gastlandes bei sich trägt. In diesem Fall ist es jedoch ratsam, die Schweizer Krankenkasse während der ersten Zeit des Auslandsaufenthaltes noch beizubehalten, resp. eine Reiseversicherung mit Krankheitsdeckung abzuschliessen.

Personen, die an einer Universität oder an einem Institut arbeiten, können sich dort eventuell einer Kollektiv-Versicherung anschliessen. Auskünfte erteilt in der Regel das „International Office“ der betreffenden Universität. Die Kollektiv-Versicherungen bieten oft nur eine minimale Deckung und bei Reisen ausserhalb des Gastlandes besteht oft kein Versicherungsschutz. Es kann deshalb notwendig sein, eine Zusatzversicherung bei einer nationalen Versicherungsgesellschaft abzuschliessen.

## 5. Unfallversicherung

### An die Stipendiatinnen und Stipendiaten des Nationalfonds Weisung betreffend Unfallversicherung



Alle Stipendiatinnen und Stipendiaten des Schweizerischen Nationalfonds sind durch eine Kollektivpolice bei der AXA Winterthur, Police Nr. 8.477.996, versichert. Die Betreuung wird durch die VZ Insurance Services AG vorgenommen. Grundlage der Versicherung bilden die Allgemeinen Vertragsbedingungen 12.2006. Der Nationalfonds übernimmt die Bezahlung der Prämien.

#### Leistungen und Versicherungssummen

Alle Stipendiatinnen und Stipendiaten des Nationalfonds werden mit dem Beginn und für die ganze Dauer des Stipendiums gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle in der Schweiz oder im Ausland versichert. Ausgeschlossen von der Versicherung sind folgende Unfälle:

- Kriegerische Vorfälle
- Bei Unruhen aller Art, es sei denn, es werde bewiesen, dass die versicherte Person nicht auf der Seite der Unruhestifter aktiv oder durch Aufwiegelung beteiligt war
- Beim vorsätzlichen Ausführen von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu
- Dienst in einer ausländischen Armee

Die Versicherungssummen sind bei Todesfall CHF 50'000.-; bei Invalidität CHF 100'000.- mit 225% Kumulation bei Vollinvalidität; bei Verletzung unbegrenzte Heilungskosten während 10 Jahren nach dem Unfall (Privatabteilung).

Zu obengenannten Bedingungen ist allein die Stipendiatin oder der Stipendiat des Nationalfonds versichert. Für Familienmitglieder sollte gegebenenfalls eine private Versicherung abgeschlossen werden.

#### Was ist bei einem Unfall zu tun?

##### **Bei einem schweren Unfall (mit langer Arbeitsunfähigkeit):**

Sofortige Meldung an die VZ Insurance Services AG in Zürich und an das Sekretariat des Nationalfonds. Für diese erste Information genügt die Angabe des Datums, des Orts, der Umstände und der voraussichtlichen Folgen des Unfalls. Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse der versicherten Person sind anzugeben.

##### **Bei einem Bagatellunfall (keine oder nur begrenzte Arbeitsunfähigkeit):**

Meldung an die VZ Insurance Services AG in Zürich. Falls sich der Unfall im Ausland ereignet hat, sind die Arztrechnungen sowie eventuelle weitere Kosten nach Möglichkeit direkt zu begleichen und die entsprechenden Quittungen (mit Arztzeugnis) zur Vergütung vorzuweisen. Falls die Vergütung sofort erwünscht ist, wende man sich direkt an die VZ Insurance Services AG in Zürich, welche die Angelegenheit so rasch als möglich erledigen wird.

#### **Wichtige Adressen:**

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich an folgende zwei Adressen:

VZ Insurance Services AG  
Herr Stefan Grimm/ Herr Iwan Bernegger  
Beethovenstr. 24  
8002 Zürich  
Tel. +41 (0)44 207 24 24  
stefan.grimm@vzis.ch/iwan.bernegger@vzis.ch

Schweiz. Nationalfonds  
Abteilung Personenförderung / Stipendien  
Wildhainweg 3  
3011 Bern  
Tel. +41 (0)31 308 22 22  
fellowships@snf.ch

## 6. Tipps und nützliche Links - Vernetzung und Ermutigung zur Rückkehr

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten des SNF, die ins Ausland gehen um ihre wissenschaftlichen Kenntnisse zu erweitern, repräsentieren ein Potential von jungen hochqualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern für die Forschung in der Schweiz. Die untenstehende Kontaktliste soll ihnen dabei helfen, eine Vernetzung im Ausland aufzubauen und die Rückkehr in die Schweiz zu erleichtern.

**SwissTalents:** <http://www.swisstalents.org>

Ein Kontaktnetz für hochqualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich im Ausland aufhalten, das durch die Schweizer Wissenschaftsattachés im Ausland aufgebaut wurde.

**telejob:** <http://www.telejob.ch>

Elektronische Stellenbörse der Assistenten- und Doktorandenvereinigungen der beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen. Gratis-Service für die Stipendiatinnen und Stipendiaten des SNF im Ausland.

**myScience:** <http://www.myscience.ch>

Das Schweizer Portal für Forschung und Innovation. Spricht Forschende (Doktoranden, Postdocs, Professoren, Forschende in privaten Labors) und Studierende und alle diejenigen an, die an der Wissenschaft in der Schweiz und im Ausland interessiert sind.

**Gebert Rütli Stiftung:** <http://www.grstiftung.ch>

Stiftungszweck ist die Stärkung der Schweiz als Wirtschaftsstandort und Lebensraum. Die Stiftung fördert an den schweizerischen Hochschulen entsprechend wirksame Ausbildungs-, Lehr- und Forschungsprojekte.

**Ab ins Ausland:** <http://www.beobachter.ch>

Wir empfehlen Ihnen das Buch „Ab ins Ausland“ aus der Reihe der Beobachter Ratgeber (kann via Internet bestellt werden).

**Ratgeber für Auslandschweizer:** <http://www.eda.admin.ch>

Das Handbuch bietet einen Überblick über die vielfältigen Rechte und Pflichten von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer.

**Im Ausland leben:** <http://www.swissemigration.ch>

Ob Sie in Deutschland studieren, in Spanien arbeiten oder mit Ihrer Familie eine neue Existenz in Kanada aufbauen wollen, ein Wechsel ins Ausland will gut vorbereitet sein. Was Sie alles wissen und beachten müssen.

**Der Schweizerische Nationalfonds** legt auch grossen Wert auf die Rückkehr in die Schweiz:

**CH-Link:** [http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/PF\\_chlink\\_d.pdf](http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/PF_chlink_d.pdf)

Möglichkeit, während einem fortgeschrittenen Stipendium einige Tage in die Schweiz zu kommen, um Kontakte mit der Forschungs- und der Arbeitswelt aufrecht zu erhalten.

**Ambizione:** <http://www.snf.ch/d/foerderung/personen/ambizione/seiten/default.aspx>

Neue Aktionslinie des SNF. Richtet sich an junge Forscherinnen und Forscher, die gerne ein selbständig geplantes Projekt an einer Schweizer Hochschule durchführen, verwalten und leiten wollen.

**SNF-Förderungsprofessuren:**

<http://www.snf.ch/d/foerderung/personen/foerderungsprofessuren>

Ermöglichen jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit mehrjähriger ausgewiesener Forschungserfahrung einen bedeutsamen akademischen Karriereschritt. Erlaubt den Aufbau eines eigenen Teams zu Umsetzung eines Forschungsprojekts an einer Schweizer Hochschule.

## 7. Merkblatt für die Verwendung von Beiträgen

Wir erinnern Sie daran, dass Sie dem „Reglement über die Gewährung von Beiträgen“ sowie dem „Reglement über die Gewährung von Forschungsstipendien an fortgeschrittene Forscherinnen und Forscher“ des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) unterstehen.

### 7.1 Beginn

Als Antrittsdatum eines Forschungsstipendiums gilt jeweils der erste Tag des Monats. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten teilen dem SNF den gewünschten Beitragsbeginn mit dem Formular „Antrag auf Beitragsfreigabe“ mit.

### 7.2 Stipendienbetrag

Der Nationale Forschungsrat legt den Betrag fest.

Stipendium (Grundbetrag): Das Grundstipendium variiert nach Zivilstand und Gastland, zusätzlich wird ein Kinderzuschuss zugesprochen, sofern der Partner/die Partnerin keine Zulagen von dritter Seite erhält.

Verbrauchsmaterial und Forschungskosten: Übernommen werden z.B. die Kosten für: Bibliotheksgebühren, Fotokopien in Bibliotheken, Dokumentation (z.B. Mikrofilme), Material ohne bleibenden Wert (z.B. Tonband, CD, DVD).

Nicht übernommen werden die Kosten für: Labormaterial, Bücher, Abonnemente von Fachzeitschriften, Büromaterial, Mitgliedschaften, Porto-, E-Mail-, Internet-, Fax- und Telefongebühren,

Fotokopien innerhalb der Gastinstitution, sowie Material von bleibendem Wert (z.B. Laptop, Drucker, Digitalkamera etc.).

Einschreibegebühren: Darunter sind die Einschreibegebühren an Universitäten bzw. Instituten zu verstehen. Sofern der Nachweis erbracht wird, dass die Gastinstitution einem Gesuch um Erlass nicht entsprochen hat, übernimmt der SNF ausnahmsweise 75 %, jedoch maximal CHF 15'000.— pro Jahr.

Kongresskosten: Dazu gehören Hin- und Rückreise (ohne Taxikosten), Einschreibegebühren am Kongress und Hotelkosten (bis Kategorie 3 Sterne). Pro Hauptmahlzeit können bis maximal CHF 25.—verrechnet werden, pro Frühstück CHF 10.— (sofern nicht im Zimmerpreis inbegriffen). Beiträge an Kongresskosten können auch im Laufe des Stipendiums rechtzeitig vor dem Stattfinden des Kongresses beantragt werden. Nachträgliche Anfragen werden nicht berücksichtigt. Die Reisen sind grundsätzlich in öffentlichen Verkehrsmitteln zu unternehmen. Die Verrechnung von Autospesen ist zulässig, wenn durch die Benützung privater Wagen massgeblich Zeit und Kosten gespart werden können. Pro Autokilometer dürfen CHF –.60 geltend gemacht werden.

Reisekosten: Der SNF übernimmt einen Anteil an die Kosten einer Hin- und Rückreise. Diese Regelung gilt auch für die Familienmitglieder der Stipendiatin / des Stipendiaten, wenn der Aufenthalt am jeweiligen Arbeitsort mindestens sechs Monate dauert.

Publikationskosten: Im Rahmen des Stipendiums übernimmt der SNF keine Publikationskosten.

Die in den Verfügungen des Nationalfonds oder in späteren Beitragseröffnungen aufgeführten Budgetrubriken und die entsprechenden Beträge sind für die Stipendiatin / den Stipendiaten verbindlich. Verschiebungen von Beträgen aus einer Budgetrubrik in eine andere bedürfen grundsätzlich der vorgängigen schriftlichen Genehmigung des SNF.

### **7.3 Auszahlung**

Der Stipendienbetrag wird auf ein Konto der Stipendiatin / des Stipendiaten in der Schweiz ausbezahlt. Der SNF veranlasst die erste Auszahlung nur, wenn er im Besitz der ausgefüllten und unterschriebenen Formulare „Antrag auf Beitragsfreigabe“ und "Verpflichtung" ist. Die Auszahlungen erfolgen in der Regel einen Monat vor Stipendienbeginn. Weitere Tranchen müssen beim SNF schriftlich oder mündlich abgerufen werden (E-Mail genügt).

Der bewilligte Betrag für den Lebensunterhalt wird bei mehrjährigen Stipendien in Jahrestanchen ausbezahlt. Die eventuell zusätzlich zugesprochenen Beiträge werden ganz oder teilweise zusammen mit einer Jahrestanche angewiesen.

Die Beträge für die Aufenthaltsorte in den USA oder in Kanada werden in Dollar zugesprochen. Ausbezahlt wird der zugesprochene Dollar-Betrag zum aktuellen Wechselkurs in Schweizer Franken.

#### 7.4 Berichterstattung

Nach Ablauf jedes Stipendienjahres reicht die Stipendiatin / der Stipendiat einen wissenschaftlichen Zwischen- bzw. Schlussbericht ein, der über den Stand der Forschungsarbeit sowie über die im Laufe des Jahres erschienenen Publikationen orientiert.

Es ist ebenfalls ein finanzieller Zwischen- bzw. Schlussbericht einzureichen. Über den für den Lebensunterhalt bewilligten Betrag und die Reisepauschale muss nicht abgerechnet werden. Über alle anderen bewilligten Beträge muss abgerechnet werden. Wichtig: Die Ausgaben müssen belegt werden können. Deshalb sind alle Belege und Quittungen aufzubewahren und dem Bericht beizulegen. Kopien der Kontoauszüge werden akzeptiert. Werden die finanziellen Zwischen- oder Schlussberichte ohne Belege eingereicht, werden die Ausgaben durch den SNF nicht übernommen. Bereits ausbezahlte Beträge müssen dem SNF in diesem Fall zurückerstattet werden. Nach der Kontrolle des finanziellen Schlussberichtes werden die Stipendiatinnen / Stipendiaten durch den Nationalfonds schriftlich aufgefordert allfällige Aktivsaldi über CHF 50.– zurückzuzahlen.

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten werden ca. 6 Wochen vor Ablauf des Stipendienjahres per E-Mail aufgefordert, mittels dafür vorgesehene Formulare ihren wissenschaftlichen und allenfalls finanziellen Bericht einzureichen. Die Berichte sind dem Nationalfonds spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Berichtsperiode zuzustellen.

#### 7.5 Versicherungen

Die Arbeitslosenversicherung ist Sache der Stipendiatin / des Stipendiaten.

Die Unfallversicherung gilt lediglich für die Stipendiatinnen und Stipendiaten, nicht aber deren Familienmitglieder.

Es ist zu beachten, dass keine Taggeldversicherung besteht. Ausserdem sind die Ausführungen der Punkte 1, 2, 4 und 5 dieses Informationssets zu beachten.

#### 7.6 Verpflichtung der Stipendiatin / des Stipendiaten

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die begünstigte Person, sich ausschliesslich der wissenschaftlichen Weiterbildung und Forschung im Sinne des Gesuches zu widmen. Jede Änderung (z.B. Arbeitsort, Arbeitsplan, etc.) muss vom Nationalfonds vorgängig genehmigt werden. Zuwiderhandlungen haben den Entzug und die Rückzahlung des Stipendiums zur Folge.

Die Stipendiatin / der Stipendiat meldet dem Nationalfonds sofort jede Änderung des Zivilstandes sowie die Geburt eines Kindes und belegt dies mittels einer amtlichen Urkunde. Der Stipendienbetrag kann dadurch anteilmässig erhöht werden.

Nebenbeschäftigungen (z.B. Lehrverpflichtungen) während der Stipendienzeit dürfen erst nach der Bewilligung durch den Nationalfonds übernommen werden. Die daraus erzielten Einkünfte können vom Stipendienbetrag abgezogen werden.

Die Stipendiatin / der Stipendiat verpflichtet sich, den Nationalfonds unverzüglich über erhaltene oder in Aussicht gestellte Drittmittel sowie Saläre / Stipendien der Partnerin / des Partners zu informieren. Diese werden in der Regel vom Stipendienbetrag abgezogen.

## **8. Projektdatenbank des SNF: « Lay summary »**

Die verantwortlichen Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger müssen dem SNF eine für ein breites Publikum verständliche schriftliche Zusammenfassung des geplanten Forschungsprojektes (Lay summary) sowie thematische Keywords für die Aufschaltung auf der Webseite des SNF einreichen.

Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger tragen die inhaltliche Verantwortung für das Lay summary und die Keywords. Die Angaben müssen mit den Bedingungen des Zuspracheentscheids übereinstimmen und gemäss den auf der Webseite des SNF aufgeschalteten Vorgaben des SNF abgefasst sein. Der SNF behält sich die redaktionelle Korrektur von eingereichten Lay summaries und Keywords vor.

**Das Lay summary und die Keywords sind nach Erhalt der Zuspracheverfügung, spätestens zum Zeitpunkt des Antrags auf die Beitragsfreigabe, einzureichen:**

**[www.snf.ch](http://www.snf.ch) > Service für Forschende > Lay summary und Keywords**

Die Publikation in der Forschungsprojektdatenbank des SNF erfolgt nach der Freigabe des Beitrags.

Das Lay summary und die Keywords können im Laufe der Forschungsarbeiten aktualisiert und ergänzt werden. Im Falle wesentlicher Änderungen ist die Anpassung obligatorisch.

Bei Abschluss der Forschungsarbeiten sind die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger verpflichtet, das Lay summary mit den Forschungsergebnissen zu aktualisieren. Die Aktualisierung ist eine Voraussetzung für die Genehmigung der Schlussberichterstattung.

*Siehe Punkt 2.2 des Reglements über die Information, die Valorisierung und die Rechte an Forschungsergebnissen vom 17. Juni 2008*

[http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/allg\\_reglement\\_valorisierung\\_d.pdf](http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/allg_reglement_valorisierung_d.pdf).